

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 30

Diez, Dienstag den 5. Februar 1918

58. Jahrgang

Nachruf!

Am 29. Januar verschied nach kurzem schweren Leiden, das er sich auf einer Dienstreise zugezogen hat, der

**Königliche Landrat,
Herr Geheimer Regierungsrat Duderstadt.**

Seit 17 Jahren mit der Leitung des Kreises betraut, hat er in dieser langen Zeit seine ganze Kraft in den Dienst des Staates und des Kreises gestellt und überall mit Herz und Hand fördernd und segensreich gewirkt. Mit weitschauendem Blick und großem Verständnis für die Wünsche eines jeden Einzelnen hat er die Interessen aller Berufsstände gleichmäßig vertreten und gefördert und dadurch zur wirtschaftlichen Hebung des Kreises in außerordentlichem Maße beigetragen. Im Verkehr mit den Kreiseingesessenen erwarb er sich durch seinen lautereren Charakter, sein liebenswürdiges, die Herzen gewinnendes Wesen die allgemeine Liebe, die unbegrenzte Hochachtung und das volle Vertrauen des ganzen Kreises.

Die dankbare Erinnerung an den gütigen Freund und Berater, an den starken, zielbewußten Führer des Kreises wird nie erlöschen.

Diez, den 2. Februar 1918.

Der Kreis Ausschuß des Unterlahn Kreises.

Schön.
Ebertshäuser.

Schaefer.
Hasenclever.

Schmitt.
Langschied.

Amtlicher Teil.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nr. 16 Nr. 327.

Coblenz, den 30. Januar 1918.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein unter Aufhebung der Verordnung vom 21. 6. 1916 Abt. II. Nr. 9386:

I.

Es ist verboten:

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperverletzungen an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adress- oder Fernsprechbuch anzukündigen.

Zahntechniker, Bandagisten und Hühneraugenoperateure sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erteilen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.

2. Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Vergütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen, anzukündigen, in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben, sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Vorstellungen darauf zu sammeln.

3. Die unter Ziffer 1—2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.

4. Gestattet ist die Ankündigung, Beschreibung und Anpreisung von Arzneien und Heilmitteln, Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen, die zur Verhütung, Vinerung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperverletzungen bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Fachpresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter Mitwirkung der Oberzensurstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. enthalten ist.

5. Die Aufgeber von Anzeigen haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotsliste der Oberzensurstelle steht.

Im Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein ist dieselbe einzusehen bei der Presse-Abtlg. der Kommandantur Hauptbahnhof — Fürstenzimmer.

6. Für Mittel usw. der in Nr. 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Erlaß dieser Verfügung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu bei der Oberzensurstelle nachzusuchen und zwar durch die Zensurstelle, in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.

7. Die Listen der Oberzensurstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Zensurstellen.

8. Auf die medizinische und pharmazeutische Fachpresse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

II.

Ferner ist den unter I Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),

2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,

3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Malaria, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,

4. die Behandlungen aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperteilen als an den Ge-

schlechtsorganen auftreten, sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane,

5. die Behandlung von Krebskrankheiten,

6. die Behandlung mittels Hypnose,

7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,

8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:

v. v. v.

Generallieutenant.

Verordnung

über die Ablieferung von Heu und Stroh.

Vom 20. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1

Außer den gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) aufzubringenden 1 200 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu und außer den gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) aufzubringenden 1 500 000 Tonnen Stroh sind für das Heer weitere 400 000 Wiesen- und Kleeheu und weitere 150 000 Tonnen Stroh nach Maßgabe der Verordnungen vom 12. Juli 1917 und 2. August 1917 sofort sicherzustellen und zu den im Abs. 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

Es müssen geliefert sein:

bis zum 28. Februar 1918 200 000 Tonnen Heu und 30 000 Tonnen Stroh,

bis zum 31. März 1918 100 000 Tonnen Heu und 30 000 Tonnen Stroh,

bis zum 30. April 1918 50 000 Tonnen Heu und 30 000 Tonnen Stroh,

bis zum 31. Mai 1918 50 000 Tonnen Heu und 30 000 Tonnen Stroh,

bis zum 30. Juni 1918 — Tonnen Heu und 30 000 Tonnen Stroh.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Nichtamtlicher Teil.

Ein Jahr II-Bootskrieg.

(Nach amtlichen Quellen.)

(Schluß.)

Von der Grundlage des Standes Ende Dezember 1917 ausgehend, ist die Entwicklung der Schiffsraumfrage für das Jahr 1918 zu prüfen. Man darf annehmen, daß es unseren Feinden nicht gelingen wird, den Rest neutraler Schiffe von etwa $\frac{3}{4}$ Millionen T. Raumgehalt, der noch in neutralen Häfen aufliegt oder in der Ostsee fährt, in ihren Dienst zu pressen. Ferner sind keine Anzeichen vorhanden, daß sich die

jezt noch neutralen Staaten dazu herbeilassen werden, den Einflüsterungen und dem Druck unserer Gegner verfallend, auf deren Seite zu treten. Damit sind die Quellen neutralen Schiffsraums und des Tonnensraums der Mittelmächte erschöpft. Zur Ausfüllung der feindlichen Handelsflotten bleiben also nur die Neubauten übrig. Die für das Jahr 1918 anzunehmenden Neubauraten Englands und der Vereinigten Staaten sind bereits erwähnt. Außer diesen sind monatlich 40 000 T. Neubauten anderer Länder als Zugang eingestellt. Diesem Gewinne treten ein natürlicher Abgang durch Seesunfall und Unbrauchbarwerden und die Kriegsverluste gegenüber, welche letztere monatlich mit 650 000 T. angenommen werden dürfen. Ferner ist mit einer Ausnützungsver schlechterung des verfügbaren Tonnensraums durch das Geleitzugsweisen mit allen seinen Folgeerscheinungen von wenigstens 10 Prozent — Angaben englischer Fachleute schwanken nach den vorliegenden Erfahrungen zwischen 28 und 60 Prozent — zu rechnen. Selbst wenn die Versenkungsziffer die Höhe von 650 000 T. im Durchschnitt nicht ganz halten sollte, liegen in den Annahmen für Neubaulistung und Ausnützungsver schlechterung so starke Reserven, daß sich die folgende Rechnung nicht wesentlich verschlechtern kann. Betrachtet man zunächst den auf England, Frankreich und Italien fahrenden Schiffsraum, einschließlich des gesamten militärischen Bedarfs, der keine Einschränkung zuläßt, so ergibt sich in halbjährlichen Abschnitten nachfolgende Entwicklungsreihe:

Auf die Westmächte fahrender Frachtraum:

1. 2. 17	1. 1. 18	1. 7. 18	Ende 18
24,65	19,61	17,51	15,41 Mill. T.

Um ein abgeschlossenes Bild der Lage zu erhalten, bedarf es noch eines Blickes auf die mit diesem Frachtraum zu bewältigende Einfuhr. Bei ihrer Feststellung ist zu berücksichtigen, daß nach englischen amtlichen Angaben 60 Prozent des verfügbaren Tonnensraums für militärische Bedürfnisse festgelegt ist und nur in ganz verschwindendem Umfange für die bürgerliche Zufuhr in Frage kommt. Für den militärischen Bedarf Frankreichs und Italiens ist in nachfolgender Berechnung ein sehr viel geringerer Prozentsatz für militärische Zwecke festgelegten Tonnensraums angenommen. Der Ansat dieser Rechnung ist also für unsere Gegner sehr günstig.

Der für bürgerliche Zwecke verbleibende Schiffsraum für die Fahrt auf England, Frankreich und Italien beträgt:

1. 2. 17	1. 1. 18	1. 7. 18	Ende 1918
15,3	12,7	10,6	8,51

Einfuhrmengen der Westmächte (Englands, Frankreichs und Italiens):

1. 2. 17	1. 1. 18	1. 7. 18	Ende 1918
Mengen:			
90,0	70,00	59,0	48,5 Mill. Gewichtstonnen

Prozente des Betrages vom 1. 2. 17.

77,7	65,5	53,8 %
------	------	--------

Bedenkt man die bereits heute in England herrschende Zufuhrknappheit und ihre Folgen, die im zweiten Teil des Aufsatzes näher behandelt sind, so kann man sich die Wirkung, die die weitere Abnahme in dem vorstehend festgestellten Umfange ausüben wird, leicht vorstellen.

Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die hier gegebenen Zahlen von unseren Feinden angegriffen werden. Man wird dabei die oft geübten Verdrehungskünste, in denen unsere Gegner Meister sind, mit allen Registern spielen lassen. Daß sich vom Ausland lebhaft und mit allen Mitteln als unrichtig bezeichnete Angaben deutscher amtlicher Berichte schließlich auch nach amtlichen englischen Äußerungen als richtig erweisen, dafür sei nur ein Beispiel angeführt: Wie oft und mit welchem Aufwand von Wissen hat man versucht, die deutschen Versenkungsziffern und zusammenhängend damit die Berechnungen des unseren Feinden zur Verfügung stehenden Tonnensraums als un-

zutreffend darzustellen. Nach der amerikanischen Zeitung Public Ledger ist aus Angaben des Leiters des englischen Schiffsraumsamtes, Sir Maclay, zu ersehen, „daß seit dem 25. Februar 1917 in siebenmonatiger Unterwasser-tätigkeit die Deutschen mehr als 5 Millionen Tonnen englischer Handelsschiffe und nahezu 1 Million Tonnen sonstigen feindlichen und neutralen Handelsschiffsraums versenkt haben.“ Eine Zusammenrechnung der deutschen amtlichen Versenkungsziffern der sieben Monate März bis September 1917 ergibt 6 152 000 T., also genau den Betrag, den Sir Maclay anführt. Es ist unmöglich, alle die Beispiele zu nennen, in denen amtliche Zahlenangaben unserer Gegner, die mit der Schiffsraumfrage zusammenhängen, schließlich von ihren eigenen Vertretern zu ungunsten unserer Feinde verbessert werden mußten. Es sei hier nur an die Ziffern der englischen und amerikanischen Neubaulleistungen 1917 und 1918 erinnert, die von phantastischer Höhe auf Bruchteile herabsanken.

Die Zahlen der vorstehenden Untersuchung stützen sich auf amtliches Material, auf die sichersten vorhandenen Quellen und auf Urteil und Gutachten der angesehensten Fachleute. Sie sind durch Bestätigung von verschiedener Seite überprüft.

Auf dieser sicheren Grundlage stehend, können wir getrost feststellen:

Der U-Bootkrieg wird das Werk, das er begonnen hat, auch vollenden. WTB.

Eine amtliche Erklärung zur Streifbewegung.

WTB. Berlin, 1. Febr. (Amtlich.) Gegenüber den Arbeitseinstellungen in Groß-Berlin hat die Regierung von vornherein den Standpunkt vertreten, daß sie nicht in der Lage sei, mit einem von streikenden Arbeitern ohne jede gesetzliche Grundlage gewählten „Arbeiterrat“ in Verhandlungen über politische Fragen einzutreten, dagegen hat sie stets ihre Bereitwilligkeit bekundet, die Lage mit den politischen und gewerkschaftlichen Führern der Arbeiterschaft zu erörtern. Diesen Grundsätzen hat am gestrigen Tage auch der Reichskanzler bei einer Besprechung mit den Abgeordneten Bauer und Schmidt Ausdruck gegeben. Er erhielt indessen bald darauf ein von den Abgeordneten Ebert, Haase, Ledebour und Scheidemann unterzeichnetes Telegramm, worin diese ersuchten, zusammen mit fünf Funktionären der Gewerkschaftsorganisation, die von den Streikenden als ihre Vertrauenspersonen bezeichnet worden seien, vom Kanzler empfangen zu werden, um zwar zunächst zur Erörterung des Versammlungsrechtes.

Da dieses Ersuchen mit der oben dargelegten grundsätzlichen Stellungnahme der Regierung nicht in Einklang zu bringen war, ließ der Reichskanzler mit dem Vorschlag erwidern, daß an der gewünschten Besprechung zwei Mitglieder der beiden sozialdemokratischen Reichstagsfraktionen und der Generalkommissionen der Gewerkschaften teilnehmen sollten. Er stellte zugleich anheim, den Leitern der gewerkschaftlichen Organisationen zu ihrer Unterstützung noch drei andere Vertreter der Gewerkschaften beizugeben. Die Gegenseite ging jedoch darauf nicht ein, sondern schlug nunmehr vor, die Abordnung aus den zwei Vertretern der beiden Reichstagsfraktionen und aus drei der in dem oben erwähnten Telegramm bezeichneten Gewerkschaftsfunktionären zusammenzusetzen. Unter den beiden Mitgliedern der sozialdemokratischen Reichstagsfraktionen sollte sich der Abgeordnete Bauer befinden, der zwar der Generalkommission der Gewerkschaften angehört, jedoch als Vertreter der Parteileitung an der Besprechung teilnehmen sollte. Die vom Reichskanzler vorgeschlagene Zuziehung besonderer Vertreter der Gewerkschaftsleitung sollte mithin unterbleiben. Der Reichskanzler konnte sich mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklären, da die so zusammenge setzte Abord-

Der Jagdvorsteher:
Rostäuscher.